

Betreff Rechtsanspruch; Ganzttag in Schulentwicklungsplanung

Dezernat/e III und VI

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlage 1 Übersicht der Grund- und Förderschulen
Anlage 2 Zeitplan SEP

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Festschreibung von Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als Schulen mit Ganztagsangeboten.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen:

- 1.1 Nach Mitteilung des Staatlichen Schulamtes sowie des Hessischen Kultusministeriums im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs am 8. September 2023 sind ohne Ganztagsprofil oder Pakt für den Ganztag (PfdG) alleinige Betreuungsangebote der Schulträger nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Hess. Schulgesetz durch Fördervereine und Freie Träger oder Angebote der Betreuenden Grundschulen nach dem SGB VIII nicht rechtsanspruchserfüllend. Es fehlt eine schulfachliche Aufsicht.
- 1.2 Das Ganztagsprofil 1 umfasst nicht den im § 24 Abs. 4 SGB VIII geforderten zeitlichen Betreuungsumfang von acht Stunden täglich. Demnach ist auch dieses Angebot (für sich alleine) nicht rechtsanspruchserfüllend.
- 1.3 Der Schulträger hat nach der Novelle des Hess. Schulgesetzes (§ 15 Abs. 6) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder die Möglichkeit, auch ohne Antrag der Schulkonferenz über den Schulentwicklungsplan Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten zu entwickeln.
- 1.4 Hierbei sind nur die Ganztagsprofile 2 und 3 sowie der Pakt für den Ganztag möglich, da sie den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs von acht Stunden erfüllen.
- 1.5 Das Ganztagsprofil 2 darf zunächst nur für einzelne Jahrgänge verpflichtend angeboten werden; analog des schrittweisen Einstiegs in den Rechtsanspruch beginnend mit den 1. Klassen ab dem Schuljahr 2026/27. Der Schulentwicklungsplan darf hier nicht über den Rechtsanspruch hinausgehen, die Festschreibung aller Jahrgänge ist nicht möglich. Sofern an Standorten mit Profil 2 zusätzlich ein Angebot des Schulträgers nach Ziffer 1.1 besteht, können damit die Platzbedarfe der oberen Jahrgänge bedient werden. Das Zusatzangebot verringert sich sukzessive, bis der Rechtsanspruch ab 2029/30 für alle Jahrgänge umgesetzt ist.
- 1.6 Die Ganztagsprofile 2 und 3 beinhalten keine Ferienangebote, die mit dem Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27 zwingend vorzuhalten sind. Die Vorgaben des Landes sehen hier die Verantwortung des Schulträgers.
- 1.7 Für Eltern, die derzeit ein unter Ziffer 1.1 beschriebenes, nicht rechtsanspruchserfüllendes Angebot nutzen, stehen an diesen Schulen derzeit Betreuungsplätze bis 17.00 Uhr zur Verfügung. In den Ganztagsprofilen 2 und 3 kann hingegen Schule darüber entscheiden, ob Betreuungsplätze bis 17.00 Uhr angeboten werden oder das Angebot bereits eine Stunde früher um 16.00 Uhr endet.
- 1.8 In Wiesbaden erfüllen derzeit 30 Grund- und Förderschulen nicht die formalen Voraussetzungen des Rechtsanspruchs (siehe Anlage 1, Schulen unter den Ziffern 2, 3 und 4). Um dem formalen Rahmen ab 2026/27 zu entsprechen, müssen diese Standorte gem. Ziffer 1.4 entwickelt werden.

2. Es wird beschlossen:

- 2.1 Alle in Anlage 1 aufgeführten Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig werden zu Schulen mit rechtsanspruchserfüllenden Ganztagsangeboten entwickelt.
- 2.2 Für alle neuen Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig werden rechtsanspruchserfüllende Ganztagsangebote vorgeschrieben. Die konkrete Form wird in der Planungsphase durch den Schulträger in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt festgelegt.
- 2.3 Die Schulen sollen entscheiden können, ob sie im Profil 2 oder Profil 3 oder im Pakt für den Ganzttag arbeiten möchten. Das Profil 1 ist als vorbereitendes Einstiegsmodell möglich, allerdings befristet bis zum Schuljahresbeginn 2026/27.
- 2.4 Dezernat III/Schulentwicklungsplanung wird mit der zeitnahen Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans zur Umsetzung des Rechtsanspruchs beauftragt, mit der explizit Profil 2 oder Profil 3 oder der Pakt für den Ganzttag spätestens zum Beginn des Schuljahres 2026/27 festgeschrieben werden. Diese Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans befasst sich ausschließlich mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026 und stellt damit keine schultypübergreifende Fortschreibung des Schulentwicklungsplans dar (vgl. hierzu SEP 2022-2026).
- 2.5 Insoweit soll in diesem Fall aufgrund der zeitlichen Erfordernisse und den Anforderungen des Gesetzgebers zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zum Schuljahresbeginn 2026/27 die Beteiligung der Ortsbeiräte, Schulkommission, Stadt Elternbeirat, Stadtschülerbeirat und der interessierten Öffentlichkeit wie folgt umgesetzt werden.
Nachdem die Teilfortschreibung (1. Entwurf) des Schulentwicklungsplans zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026 erstellt ist, wird diese den Ortsbeiräten und der interessierten Öffentlichkeit in zwei öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und die Ergebnisse in der Teilfortschreibung dokumentiert. Die Schulkommission sowie der Stadt Elternbeirat und Stadtschülerbeirat werden in einer ihrer regulären Sitzungen informiert, angehört und deren Beiträge dokumentiert. Sonstige Beteiligte werden schriftlich um Stellungnahme gebeten. Die Beiträge und Stellungnahmen werden in der Teilfortschreibung (2. Entwurf) dokumentiert und zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 2.6 Nach Genehmigung der Fortschreibung durch das Kultusministerium sind die Ortsbeiräte über die Auswirkungen für die Schulen des Ortsbezirks zu informieren.
- 2.7 Dez. VI/51 wird beauftragt, für Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzeig in den Profilen 2 und 3 ein Konzept für Ferienangebote zu entwickeln, das die Bedarfe der Eltern und den Rechtsanspruch erfüllt. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und hierbei auch potentielle Finanzbedarfe zu beschreiben.
- 2.8 Dez. VI/51 wird beauftragt, für Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig in den Profilen 2 und 3 mit Angebotsende um 16.00 Uhr ein Konzept zur Betreuung bis 17.00 Uhr zu entwickeln, durch das die Bedarfe der Eltern gedeckt werden. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und hierbei auch potentielle Finanzbedarfe zu beschreiben.
- 2.9 Dez. VI/51 wird beauftragt, für Schulen, die das Profil 2 jahrgangsweise bis zum Jahr 2030 aufbauen wollen und an denen es derzeit ein kommunal finanziertes nachschulisches Angebot gibt, ein Konzept zu entwickeln, wie das kommunale Betreuungsangebot für die anderen Jahrgänge schrittweise bis zum Jahr 2030 abgebaut werden kann. Das Konzept ist zeitnah zu entwickeln und hierbei auch potentielle Finanzbedarfe zu beschreiben.

D Begründung

Die Novelle des Hess. Schulgesetzes bietet dem Schulträger nach § 15 Abs. 6 die Möglichkeit, auch ohne Antrag der Schulkonferenz Schulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten zu entwickeln.

Im Kontext des anstehenden Rechtsanspruches auf Betreuung im Grundschulalter beginnend ab dem Schuljahr 2026/27 ist es notwendig, über eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes diese Entwicklung zu Ganztagsangeboten an Grundschulen und Förderschulen mit Grundschulzweig vorzunehmen.

Ohne Ganztagsprofil oder Pakt für den Ganzttag sind alleinige Betreuungsangebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz Hess. Schulgesetz durch Fördervereine und Freie Träger oder Angebote der Betreuenden Grundschulen nach dem SGB VIII nicht rechtsanspruchserfüllend. Nur mit einem Ganztagsprofil oder dem Pakt für den Ganzttag ist eine schulfachliche Aufsicht gegeben, die dann rechtsanspruchserfüllend ist. In Wiesbaden waren Schulen bisher, trotz intensiver Beratungen, überaus zögerlich den Weg in den Ganzttag oder den Pakt für den Ganzttag zu bestreiten.

Dazu kommt, dass aktuell die Finanzierung der Betreuungs- und Ganztagsangebote zu einem überwiegenden Anteil aus kommunalen Mitteln erfolgt (Status Quo 2022/23):

Land Hessen = 2,35 Mio. € versus Stadt Wiesbaden = 17,26 Mio. €.

Erst mit einem Ausbau der Ganztagsangebote werden weitere Landesmittel generiert und die Belastung des kommunalen Haushaltes reduziert.

In der Konsequenz müssen über eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes ab 2026/27 alle Grund- und Förderschulen mit Grundschulzweig, die noch nicht im Ganzttag sind, mit Profil 2 oder Profil 3 oder PfdG festgeschrieben werden. Profil 1 kommt nicht in Frage, da der zeitliche Umfang dieses Ganztagsangebotes (3 Tage je Woche bis 14.30 Uhr) nicht den zeitlichen Erfordernissen des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 4 SGB VIII entspricht.

Denkbar ist allerdings ein schrittweiser Einstieg der Schulen in den Ganzttag beginnend mit Profil 1 und dem verpflichtenden Übergang in eine rechtsanspruchserfüllende Ganzttagsoption ab 2026/27.

Bei Neuplanungen von Grund- und Förderschulen mit Grundschulzweig ist diese Festschreibung immer vorzunehmen.

Kommunikation und Information:

Die Schulleitungen der Grundschulen sind in einer Schulleiterdienstversammlung des Staatlichen Schulamtes mit Teilnahme der Fachabteilung Grundschulkinderbetreuung und Ganztägige Angebote im Amt für Soziale Arbeit am 21.09.2023 informiert worden. Ein flankierendes Infoschreiben der beiden zuständigen Dezernenten wird im November 2023 versendet. Die Betreuungsträger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Hess. Schulgesetz (Fördervereine und Freie Träger) werden im November in einem Trägertreffen informiert. Auch der Stadtelternbeirat Schulen wird über diese notwendige Entwicklung informiert.

In diesem Fall soll aufgrund der zeitlichen Erfordernisse und den Anforderungen des Gesetzgebers zur Umsetzung des Rechtsanspruches zum Schuljahresbeginn 2026/27 die Beteiligung der Ortsbeiräte, Schulkommission, Stadtelternbeirat und interessierten Öffentlichkeit wie folgt umgesetzt werden. Nachdem die Teilfortschreibung (1. Entwurf) des Schulentwicklungsplans zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ab 2026 erstellt ist, wird diese den Ortsbeiräten und

der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt und die Ergebnisse in der Teilfortschreibung dokumentiert. Die Schulkommission sowie der Stadtelternbeirat und Stadtschülerbeirat werden in einer ihrer regulären Sitzungen informiert, angehört und deren Beiträge dokumentiert. Sonstige Beteiligte werden schriftlich um ihre Stellungnahme gebeten.

Die Teilfortschreibung (2. Entwurf) wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Genehmigung der Teilfortschreibung durch das Kultusministerium werden die Ortsbeiräte über die Auswirkungen für die Schulen des Ortsbezirks informiert.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer

Dr. Becher
Stadträtin